

Recht

Haftung für fremde Planungsbeiträge nur bei offenkundigen Fehlern

Nach § 43 Abs. 1 Leistungsphase 5 HOAI schuldet der Ingenieur das Bereitstellen der Arbeitsergebnisse für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und das Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung. Dabei handelt es sich vornehmlich um eine koordinierende Tätigkeit zur Abstimmung der Ausführungsplanungen des Objektplanes mit der der Fachplaner, insbesondere für die Tragwerksplanung und die technische Ausrüstung, aber auch die der anderen fachlich Beteiligten. Die gegenseitige Abstimmung der an der Planung fachlich Beteiligten muss besonders sorgfältig erfolgen, um Fehler bei der Bauausführung zu vermeiden und erfordert auch eine Prüfung der Fachbeiträge auf offenkundige Unstimmigkeiten.

Das OLG Saarbrücken hat mit Urteil vom 19.03.2014 - 1 O 420/12; BGH-Beschluss vom 06.04.2016 - VII ZR 83/14 die Klage gegen einen Ingenieur abgewiesen, der gesamtschuldnerisch neben dem Baugrundgutachter für Schäden an einem Klärbecken in Anspruch genommen wurde.

Ein Sachverständiger hatte festgestellt, dass die Verformungen und Ausbeulungen der Kunststoffdichtungsbahnen, sowie die Ausbrüche der Verbundsteinflächen des Klärbeckens auf fehlerhaften Annahmen im Bodengutachten zurückzuführen waren. Der Baugrundgutachter hatte die Auftriebssicherheit der Klär- und Schonungsteiche im Betriebszustand als gewährleistet angesehen,

aber nicht beachtet, dass der tatsächliche Grundwasserspiegel über dem Wasserspiegel in den Klärteichen lag, wodurch der Schaden entstanden war.

Das OLG Saarbrücken hat dazu ausgeführt, dass eine (Mit-) Haftung des Objektplaners nur gegeben wäre, wenn er klare Vorgaben aus dem Bodengutachten missachtet hätte, oder wenn für ihn nach seinem Wissensstand das Gutachten klar erkennbare Mängel aufgewiesen hätte.

Die Fehler des Baugrundgutachtens, so der eingeschaltete Sachverständige, seien für den bauplanenden und bauleitenden Ingenieur jedoch nicht erkennbar gewesen. Die Prüfungspflicht des Ingenieurs erstreckte sich nur darauf, ob ein solches Gutachten in sich widersprüchlich ist, oder offenkundige Fehler aufweist. Eine weitergehende Überprüfungspflicht könnte sich allenfalls ergeben, wenn der Ingenieur auch mit der Tragwerksplanung beauftragt sei.

Die grundsätzliche Feststellung, die der ständigen Rechtsprechung folgt, dass der Ingenieur nicht die Kenntnisse eines Sonderfachmannes haben muss, schützt ihn im Einzelfall aber nicht vor Überraschungen. Die Frage, ob ein Fehler in einem Baugrundgutachten offenkundig ist oder nicht, wird letztlich im Streitfall durch Sachverständige entschieden, die die „Offenkundigkeit“ nachträglich, also wenn der Fehler aufgetreten ist, beurteilen.

Selbst wenn der Ingenieur im Vertrag regelt, dass er für fremde Fachplanerbeiträge mangels erforderlicher Spezialkenntnisse nicht haftet, kann er wegen der grundsätzlichen Prüfungspflicht eine vollständige Haftungs-freistellung nicht erreichen.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachwältin für Bau- und
Architektenrecht
Fachwältin für Vergaberecht

Bekanntmachung der Indexzahl

nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnungen aufgeführten Gebäude ist ab 14. März 2017 die Indexzahl 216,8 (Bezugsjahr 1980 = 100%) zugrunde zu legen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen unter www.fm.rlp.de → Themen → Bauen und Wohnen → Baurecht und Bau-technik → Bauvorschriften → Gebühren.

Fort- und Weiterbildung

Seminarprogramm Mai und Juni 2017

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
12.05.2017, Mainz	Finite Elemente Methode im Massivbau - praktische Tipps und Tricks	FEMM-01-E01-MZ
16.05.2017, Koblenz	Prozessorientierte Projektbearbeitung mit und ohne HOAI	POPB-13-E01-KO
09.06.2017, Trier 19.06.2017, Mainz	Das neue Bauvertragsrecht für Architekten und Ingenieure – Kompaktseminar	IBVR-06-E01-TR IBVR-14-E01-MZ
27.06.2017, Mainz 28.06.2017, Koblenz	Die neue DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau: Änderungen und ihre Umsetzung in der Praxis	SSHB-02-E01-MZ SSHB-03-E01-KO

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunscht Themen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.